

§ 20 PBefG

Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Bundesrecht

II. – Genehmigung

Titel: Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: PBefG

Gliederungs-Nr.: 9240-1

Normtyp: Gesetz

§ 20 PBefG – Einstweilige Erlaubnis

(1) ¹Wenn eine sofortige Einrichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung eines Straßenbahn-, Obusverkehrs oder Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen im öffentlichen Verkehrsinteresse liegt, kann die Genehmigungsbehörde, in deren Bezirk der Verkehr betrieben werden soll, dem Antragsteller eine widerrufliche einstweilige Erlaubnis erteilen; die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 oder Absatz 1a müssen vorliegen. ²Die Erteilung ist auch den in § 14 Abs. 1 Nr. 1 genannten Unternehmern bekannt zu geben.

(2) ¹Die einstweilige Erlaubnis wird schriftlich erteilt. ²Sie muss enthalten

1. den Hinweis auf diese Vorschrift mit einem Zusatz, dass die einstweilige Erlaubnis einen Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung nicht begründet,
2. Name, Wohn- und Betriebssitz des Unternehmers,
3. Geltungsdauer,
4. etwaige Bedingungen und Auflagen,
5. Linienführung oder beim Linienbedarfsverkehr das Gebiet, in dem der Verkehr betrieben wird.

(3) ¹Die einstweilige Erlaubnis erlischt nach sechs Monaten, soweit sie nicht vorher widerrufen wird. ²In den Fällen des Artikels 5 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 kann die einstweilige Erlaubnis auf bis zu zwei Jahre befristet werden. ³Sie begründet keinen Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung. ⁴ § 15 Abs. 3 und 5 gilt entsprechend.

(4) § 17 Abs. 3 , 4 und 5 gilt entsprechend.